



SR Maria

Theresa von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/ Hungarn/

Böhmen/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien 2c. 2c.

Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich/ Herzogin zu

Burgund/ Steyer/ Kärnthen/ Crain/ und Würtem-

berg; Gräfin zu Habsburg/ Flandern/ Tyrol/ Görz/

und Gradisca; Herzogin zu Lothringen/ und Saar/

Groß- Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

Wir bitten allen und jeden Unseren treuehorsaambsten Stän-
den/ Unterthanen/ und Inwohnern dieses Unsers Erb-
Herzogthums Crain/ wie auch jenen in der Graffschafft
Görz/ und Gradisca, dann in dem In. De. Littorali. Un-
sere Kayserl. Königl. Gnad/ auch alles guttes/ und geben
 euch hiemit sambt / und sonders gnädigst zu vernehmen: Wasmassen
Unsere Ministerial- Banco- Deputation mit dem Simon Millesi aus
Crain den vorigen In. De. Vieh- aus- und Durch- Trieb's Ap-
paltirungs- Contract anwiederumb erneuert / und respectivè ge-
schlossen hat / und daher Wir erforderlich zu seyn befunden haben/
lene Contracts- Puncta, welche jedem ins besonder zu wissen nöthig/
zu jedermanns Nachricht / und Verhalt mittelst diesem Unserem offe-
nen gnädigsten Patent publiciren zu lassen/ und zwar

Primo: daß ermelten Simon Millesi die Extraction aus Un-
serem Herzogthumb Steyer/ und Crain/ und der Durchtrieb deren
Hungarisch- Wallachisch- und Moldauischen Ochsen durch Unsere
In. De. Erb-Lande in das Benedische privativè, mit Excludirung all
anderen Trafficanten auf folgende 4. Jahr/ nehmlich von Ersten May
des in stehenden 1751. bis wieder ersten May 1755ten Jahrs derges-
stalten

halten bewilliget / und eingestanden worden / daß Er in Hungarn / Wallachey / und Moldau so viel Schlacht-Ochsen / als er nacher Venedig zu erkauffen nöthig hat / und in besagten Ländern aufgebracht werden können / durchzutreiben berechtiget / von Unseren In. De. Erb-Landen aber Jährlichen 3400. Stuck / oder so er wehrend seinen Contract einen stärckern Verschleiß zu bewürcken vermdgend wäre / auch eine mehrere Quantität zu erkauffen schuldig / und solche er allein / und sonsten niemand durch gedacht Unsere In. De. Lande über Tarvis oder Görz nacher Venedig in folge der ihme hierauf von der Ministerial-Banco-Deputations-Administration ertheilenden Paß-Briefen auszutreiben befließen seyn solle.

Secundd : Ist sowohl der Austrieb des Mast-Viehs aus Steyer durch Carnten zum Verschleiß oder Consumo nacher Venedig / als auch der Verkauf des gemästeten Viehs aus Unserem Herzogthumb Steyer / und Crain jedermann sub Poena Commissi verboten / und zu dessen Sicherheit werden die aus Steyer nacher Carnten treibende / und nach Venedig taugliche Mast-Ochsen auf der Steyerischen Confin gegen Carnten von denen Banco-Deputations-Aemtern ohne End-Geld deren Unterthanen / und des Millesi zu einem Unterschied des über Lanbach treibenden Land-Viehs auf denen Hörnern gebrennet / allda in Crain aber ohne Erlaubnuß des Ober-Amts Görz oder Triest niemand Ochsen zu erkauffen / und selbe in das Ober-Crain bis erst gemelte beede Orth an die Benedische Confinen zu vertreiben zugelassen / nebst deme auch zu Abstellung deren häufig damit begehenden Contrabanden von dem Aufschlag-Amt Lanbach die Ubersreüther auf die Märckte geschicket / und alle in Unter-Crain erkauffende über Lanbach treibende Ochsen vorhero an die Hüfte gebrennet werden.

Tertid : Wann der Millesi die pactirte Summam am Innländischen Vieh wieder verhoffen nicht aufbringen könte / ist ihme erlaubt den Ueberrest zu Adimplirung obiger Quantität in nachfolgenden Jahren an Land-Vieh / oder respectivè an denen durchtreibend-Hungarischen Ochsen abzunehmen / jedoch solle ihme Millesi weder in In. Des sterreich / noch in dem Königreich Hungarn / Wallachey / und Moldau / in dem Einkauf ein mehrere Prærogativ als anderen Negotianten gebühren / sondern stehet jedermann frey in diesen Landen nach beliebigen Ochsen zu erkauffen / und darmit in Unsere Erb-Länder / das Römische Reich / Salzburg / Italien / oder anderwerths hin (den Benedischen Staat allein ausgenommen) zu trafficiren / also / daß denen Lanbacherischen / auch anderen Fleischhackern / und Lands-Innsassen (die Bauern

ern/ und Verkaufser allein ausgenohmen/ in so weit Selben der Vieh-
Handel Krafft publicirten Patenten sub Poena Confiscationis ver-
botten ist) ganz frey / und unverwehrt / ohne des Millesi Hindernuß
so viel gemästet Vieh / als dieselben zu Vernehmung ihrer Fleisch-Bän-
cken / oder eigener Haus-Nothdurfft bedürfftig seyn / zu erkauffen / im
Land zu consumiren / oder darmit auffer Land zu handeln. Wurde
aber

Quartd: durch den ihme Millesi bewilligten Vieh-Austrieb ein
Mangel an Rindfleisch / oder Theuerung im Land verursacht / so ste-
het Unserer Politischen Stelle frey mit ein Verständnuß der Ministerial
Banco-Deputation gedachte Austriebs-Concession zu moderiren /
oder gar auf eine Zeit lang aufzuheben.

Quintd: Verstehet sich in allweg Unser Ministerial Banco-
Deputation, daß der Millesi mit diesem ihme verstatteten Ochsen-Kauff/
und privativ-Austrieb Unsere Unterthanen wieder die Billigkeit nicht
bedrucken / viel weniger solches seinen Leüthen / und Unterhandlern
gestatten / sondern sich gegen selbe nach aller Billigkeit verhalten / noch
ihnen das Vieh für einen geringen Preys abdrucken / oder zur Beschwer-
de Anlaß geben werde.

Und gleichwie nun ihme Millesi, deme sub Poena Cassationis Con-
tractus nachzukommen gebühret / als hat sich derselbe zugleich erkläret /
die Ochsen in Tempore, und zwar von aller Heiligen anzufangen / und
bis Ende Fasching / dann in der Fasten neuerlich bis Ende Maij zu er-
kauffen / und denen Unterthanen den Centen wenigst 7. fl. alsogleich
baar / Zug für Zug / in gutter gangbahrer Münz zu bezahlen / so ge-
stalten ihme keine Ochsen auf Credit gegeben werden sollen.

Weilen aber in vorigen Jahren beschwersamb vorgekommen ist /
daß das in vorbemelten Ländern vorrätzig geweste Horn-Vieh in Folge
des Contractus nicht abgenohmen / und damit denen armen Untertha-
nen Schaden verursacht worden / als hat sich

Sextd: der Millesi obligirt / nicht allein die vorhin bemelte An-
zahl / sondern auch alle Mast-Ochsen / so viel von denenselben vorhan-
den / in besagter Zeit / sonderheitlich auß Crain abzunehmen / damit
das Benedische Istrien zu versehen / zu welchen Ende ihme mittels der
allhiesigen Landschafft von dem vorhanden gemästet Vieh jederzeit die
Anzeige beschehen solle. Damit aber

Septimd: Niemand der geringen Bezahlung halber sich zu be-
schweren habe / und der Verkaufser von dem Millesi im Kauffwegen des
Gewichts wieder die Billigkeit nicht gedrucket werde / solle das im Land
befindliche / und zum Verkauf aufreibende Mast-Vieh von dem Con-
tra-

trahenten gegen baarer Bezahlung erkauffte / und da sich wegen des Gewichts zwischen dem Verkaufser und Erkauffer ein Anstand ereignet / der in dem Gewicht zugerung vorgebende Dchs auf des verlustigten theils Unkosten in loco sogleich ad Probam geschlachtet werden.

Welch ein so anderes zur behdrig allgemeinen Wissenschaft / und Nachricht hiemit gnädigst kund gemacht wird.

Dann andeme beschicht Unser gnädigster Will / und Meinung. Geben in Unserer Landes Fürstlichen Haupt Stadt Laybach den 26ten Novembris 1751.

Johann Seyfrid Graf
von Herberstein.



Ad Mandatum Sac. Cæsareo-
Regiæ Majestatis in Consilio Re-
præsentationis & Cameræ.

Carl Anton v. Brankouich.